

99046058061000

# Abwesenheitspfleger Bestellung

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/485809958/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046058061000
Leistungsbezeichnung I	Abwesenheitspfleger Bestellung
Leistungsbezeichnung II	Abwesenheitspfleger Bestellung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Bestellung (61)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Gerichtliche Verfahren, Anzeige und Klage (1150200), Verbraucherschutz (2140100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Fachlich freigegeben am	14.02.2023
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Justizministerium
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1911.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1911.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1911.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1911.html</a>
Teaser	Eine abwesende volljährige Person, deren Aufenthalt unbekannt ist, erhält für ihrezeitnah zu regelnden Vermögensangelegenheiten, einen Abwesenheitspfleger bzw. eine Abwesenheitspflegerin.
Volltext	<p>Eine Abwesenheitspflegschaft wird durch das Betreuungsgericht eingerichtet. Maßgeblich ist, ob eine Person unbekanntes Aufenthalts ist oder nicht rechtzeitig einen bestimmten Ort zur Regelung einer Vermögensangelegenheit aufzusuchen kann. Zusätzlich muss ein Fürsorgebedürfnis bestehen. Dies kann z. B. in der Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft, dem Antrag auf Erteilung eines Erbscheins, der Kündigung einer Wohnung, dem Verkauf eines Grundstücks bei Überschuldung liegen.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"><li>• Antrag</li></ul> <p>Sie müssen den Antrag schriftlich einreichen.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Begründung</li></ul> <p>In der Begründung müssen Sie die Vermögensangelegenheit und das Fürsorgebedürfnis beschreiben.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Unterlagen zu eigenen Ermittlungen</li></ul> <p>Bevor Sie den Antrag stellen, müssen Sie selbst versucht haben, den Aufenthalt der volljährigen Person zu ermitteln, z. B. beim Landeseinwohneramt oder beim Standesamt.</p>

## Modul

## Sachverhalt

### Voraussetzungen

Abwesende volljährige Person

Bei der zu regelnden Vermögensangelegenheit ist eine volljährige Person beteiligt, deren Aufenthalt allgemein und nicht nur dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin unbekannt ist.

Fürsorgebedürfnis

Die Regelung der Vermögensangelegenheit muss notwendig sein.

### Kosten

Bemerkung: Für die Führung der Pflegschaft erhebt das Gericht Kosten. Hinzu kommt die Vergütung für die Tätigkeit des Pflegers.

Kosten werden gem. Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) erhoben. In Betreuungssachen werden von der betroffenen Person Gebühren nur erhoben, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der jeweiligen Gebühr sein Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten mehr als 25000 € beträgt

URL: <<https://dejure.org/gesetze/GNotKG>>

Konkret können entweder

- Jahresgebühren bei einer Dauerpflegschaft gem. Nr. 11104 der Anlage 1 zum GnotKG in Höhe von 10,00 € je angefangene 5.000,00 € des reinen Vermögens - mind. 200,00 € (URL: [https://dejure.org/gesetze/GNotKG/Anlage\\_1.html](https://dejure.org/gesetze/GNotKG/Anlage_1.html)) oder
- Eine Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen bei einer Pflegschaft für einzelne Rechtshandlungen mind. in Höhe 19,00 € (URL <[https://dejure.org/gesetze/GNotKG/Anlage\\_2.html](https://dejure.org/gesetze/GNotKG/Anlage_2.html)>) erhoben.

Dauert die Dauerpflegschaft nicht länger als drei Monate, beträgt die Gebühr abweichend von dem in der Gebührenspalte bestimmten Mindestbetrag 100,00 €.

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Verfahrensablauf</b>	
<b>Bearbeitungsdauer</b>	Die Bearbeitungsdauer hängt vom Einzelfall ab.
<b>Frist</b>	Keine Fristen Unter Umständen ist werden Fristen durch die die regelnde Angelegenheit vorgegeben, z.B. Erbausschlagung.
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	<a href="https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Betreuungsrecht.html">https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Betreuungsrecht.html</a> <a href="https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Betreuungsrecht.html">https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Betreuungsrecht.html</a>
<b>Rechtsbehelf</b>	Die abwesendende Person bzw. die Pflegerin/der Pfleger haben die Möglichkeit, Beschwerde einzulegen, § 58 FamFG
<b>Kurztext</b>	
<b>Ansprechpunkt</b>	
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	Formulare vorhanden: Nein  Schriftform erforderlich: Ja  Formlose Antragsstellung möglich: Ja  Persönliches Erscheinen nötig: Nein
<b>Ursprungsportal</b>	Absentee caregiver appointment, Abwesenheitspfleger Bestellung